

## Nichtamtlicher Theil.

### Etwas über die Uebereinkunft der Schweizerischen Buchhandlungen, die Berechnung der Bücherpreise betreffend.

In Folge des zu entstehenden eidgenössischen Zolles auf Bücher, haben sich die Schweizerischen Buchhändler am 9. Juli 1849 in Baden versammelt, um zu berathen, wie sie den Zoll auf eine ehrliche Art an den Mann bringen können, um selbst keine Opfer tragen zu müssen. Dieselben haben nun ein Mittel gefunden, nicht nur den Zoll, sondern auch noch die Fracht einzubringen.

Eine solche Berechnungsart, wie sie von den Schweizerischen Buchhändlern eingeführt worden ist, dürfte leicht auch in anderen Staaten Nachahmer finden, denn diese Methode wird Manchem einleuchtend scheinen.

Nach deren neuer Reductionstabelle der Nord- und Süddeutschen Bücherpreise, kann man ersehen, daß z. B.

27 Ngr	108 fr.
28 =	108 =
29 =	108 =
30 =	108 =

einen Reichsthaler ausmachen.

Eine neue Rechnungsart haben die Schweizerischen Buchhändler ebenfalls in der Subtraction eingeführt, indem die Hälfte von 30 Ngr = 270 Rp. wol die Hälfte des Thalers oder 15 Ngr, nicht aber die Hälfte von 270 Rappen, also 135 Rp., sondern merkwürdigerweise 150, also 15 Rp. mehr ausmachen muß.

Durch diese neu-Schweizerische Rechnungsart kommt das literarische Publicum in einen namhaften Nachtheil, der Buchhändler aber in einen etwas zu ungewöhnlichen Vortheil. Ein Beispiel mag den Beweis liefern.

Ein Schweizerischer Buchhändler erhält einen Ballen, dessen Inhalt nur belletristische Werke des Verlags-Comptoirs in Grimma und Collection of british authors von B. Tauchnitz ausmacht, welche wie bekannt nur  $\frac{1}{2}$  Thlr. kosten. Ein solches Bändchen wiegt circa 5—8 Loth. Der Schweizerische Buchhändler fordert nun für seinen  $\frac{1}{2}$  Thaler 150 Rp., also 22 Rp. mehr als früher. Nun aber gehen wenigstens 400 solche Bändchen auf den Centner und der Buchhändler gewinnt an seinem Centner Bücher, den er mit 250 Rp. verzollt, 88 Franken, und Dieses heißt der Schweizerische Buchhändler den Zoll einziehen. Der Schweizerische, namentlich Züricherische Buchhändler verkauft nun den Thaler, bei Büchern zum Preise eines halben Thalers, 44 Rp. höher als früher, und hat zudem noch das Rabattgeben an Privatkunden, bei Rechnungen unter 100 fl., abgeschafft, welches wol schon allein den Zoll ausmachen dürfte.

Wenn das literarische Publicum von den Buchhändlern so besteuert wird, kann die nächste Folge seyn, daß mehrere bedeutende Bücherfreunde zusammentreten und ihren Bedarf aus Constanz oder anderen benachbarten Städten kommen lassen, den Zoll selbst übernehmen und sich mit den dortigen Buchhandlungen, hinsichtlich eines Rabattes bei bedeutenderer Abnahme, schon einigen werden.

Es wird nothwendig, wenn keine Aenderung in dem Tarif eintritt, das Schweiz. literarische Publicum öffentlich auf diese besonderen Erhöhungen aufmerksam zu machen, zumal dieselben schon in Kraft sind, noch bevor der eidgenössische, sogenannte Schutz Zoll, in's Leben getreten ist.

Von den 47 Schweizerischen Handlungen, die sich hierzu verpflichtet haben, hätten gewiß nicht zwanzig unterschrieben, wenn sie nicht durch moralischen Zwang dazu genöthigt worden wären, indem der Nichtbeitritt zum Verein, Geschäftsauflösung der Unterschriebenen zur Folge haben müßte; und dennoch sind schon Stimmen laut geworden, aus dem Vereine zu treten und die Verlagswerke der Schwei-

zerischen Buchhändler durch zweite oder dritte Hand zu beziehen. Auf Deutschland übt dieser Schweizerische Vertrag keinen Einfluß, wenn sonst nicht manches deutsche Werk, das gerade kein Bedürfnis ist, durch die Erhöhung seines Preises, nun ungekauft bleiben wird.  
Ein literarischer Kunde.

### Wer hat für die in Leipzig verloren gehenden Pakete zu haften?

(Aus Bayern.)

Die projectirte Paket-Bestell-Anstalt in Leipzig ist laut der Erklärung mehrerer Leipziger Commissionäre, im Börsenblatt 1850 Nr. 3, wenigstens für die nächste Zukunft, zu Wasser geworden.

Zum Quittiren der Pakete, gleichwie solches auf den süddeutschen Commissionsplätzen in Frankfurt, Nürnberg und Stuttgart geschieht, werden sich die Herren Commissionäre, nach dem in eben dieser Erklärung aufgestellten, sehr einfachen 15 Millionen-Paket-Exempel ebenfalls nicht verstehen.

Es bleibt also zur Beruhigung der auswärtigen Buchhandlungen nichts übrig, als das nicht zu läugnende Factum, daß alle Jahre eine Anzahl Weischlüsse in Leipzig verschwinden, von denen sich die Auswärtigen vorstellen, daß dieselbe sehr bedeutend sey, die aber in erwähneter Erklärung nicht als erheblich dargestellt wird. („Soviel hat sich bei uns gewiß unter den angesehensten Verlegern herausgestellt, daß trotz dem außerordentlich in Paketen aller Größe zersplitterten Expeditionswesen in unserm Geschäfte äußerst wenige Pakete sich als wirklich fehlende ausweisen.“)

Die Leipziger Herren Commissionäre gestehen selbst zu, daß es keinen widerlicheren Punkt ihres Geschäfts als gerade diesen gebe, ja von andern Seiten ist, und wol mit Recht, behauptet worden, daß es eine Pflicht und Ehrensache für den Commissionshandel Leipzigs sey, den in Rede stehenden Uebelstand zu beseitigen.

Aber diese Ehrensache der Leipziger Herren Commissionäre und die gerechten Anforderungen der auswärtigen Buchhandlungen, für Sicherung ihres denselben zur Expedition anvertrauten Eigenthums, lassen sich sehr einfach und leicht unter einen Hut bringen. —

Wenn ein Paket abhanden kommt, von dem der in Leipzig conferirte Aviso des Absenders nachweist, daß es in Leipzig richtig eingetroffen ist, von dem aber diejenige Leipziger Handlung, welche das Paket für sich oder einen ihrer Committenten erhalten sollte, den Empfang in Abrede stellt, so soll der Absender den Netto-Betrag seinem Commissionär auf Baar-Conto belasten, dagegen aber den gleichen Betrag demjenigen, an welchen das Paket adressirt ist, gut bringen.

Ueberlasse man es dann in Gottes Namen den Leipziger Herren, unter einander selbst fertig zu werden. Möge dies durch Quittungen, oder eine unter sich zu errichtende Affecuranz, oder durch geregelte Vergleiche, oder wie sonst das Ding heißen dürfte, geschehen, aber darauf muß von Seiten des auswärtigen Buchhandels mit aller Bestimmtheit gedrungen werden:

daß er nicht länger durch in Leipzig verloren gehende Pakete unverschuldet Verlust erleide.

Daß dies geschehe, liegt aber nicht nur in der Pflicht des Leipziger Buchhandels, und muß schon aus diesem Grunde, wie die Erfüllung jeder Pflicht, eine Ehrensache für denselben seyn, sondern er wird sich auch dessen um so weniger weigern, als nach obiger wörtlich angeführten Erklärung, die Uebnahme dieser Haftpflicht und der dadurch entstehenden Verluste, in keinem Verhältnisse zu den ewigen Wider-